

Es gereicht mir aber zu einem ganz besonderen Vergnügen, die ehrenwerthe Gesinnung und rechtliche Handlungsweise des Herrn Laarmann hierdurch öffentlich anzuerkennen, und zwar aus einem doppeltem Grunde, einmal weil Herr Laarmann ein Ausländer, und dann, weil er noch nicht Mitglied des Börsenvereins ist, in beiden Beziehungen also eine Pflicht wie die, welche er sich hier freiwillig auferlegt hat, gegen uns nicht haben kann. — „Gehet hin und thut desgleichen.“

Berlin, den 3. März 1835.

Enslin.

Nachfolgende zwei mit heute zugewommene Briefe bringe ich als neue Zeugnisse rechtlicher Gesinnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, d. 5. März 1835.

Enslin.

An den Vorstand der deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig.

Es ist mir von Paris ein Circular zugewommen, unterzeichnet Librairie étrangère etc., worin eine Gesamtausgabe der deutschen Classiker angekündigt wird, unter denen auch ein Börne angeführt ist. Ferner hat man die Unverschämtheit so weit getrieben, auch meinen Namen unter der Zahl der Beförderer dieses Diebesunternehmens anzuführen, wodurch ich mich veranlaßt sehe, bei einem achtbaren Vorstand der deutschen Buchhändlerbörse hiermit meine Bewahrung darüber einzulegen, daß ich mit diesem schamlosen Unternehmen durchaus nichts zu thun habe.

Achtungsvoll ic.

Reval, d. 12. (24.) Febr. 1835.

Georg Eggers.

Herrn Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin.

Die erste Kunde von einem pariser Nachdruck der deutschen Classiker ist uns neulich, in einer hiesigen Zeitung, durch die Anzeige zweier hier ansässigen Buchhändler zugewommen, wodurch diese sich dem Publikum als Verbreiter desselben empfehlen. Seitdem vernahmen wir nichts mehr von diesem Unternehmen. Heute ersahen wir aus dem von Ihnen im Börsenblatt Nr. 6 mitgetheilten Auszug des Prospectus, daß man uns auch zu denjenigen zu rechnen gut gefunden, die sich mit dem Vertrieb jener Nachdrücke befassen wollen. — Ohne alle Mittheilung unserer Seits haben Sie die Wahrheit dieses Berichts mit Recht in Zweifel gezogen, doch manche Handlung könnte ohne unsere Erklärung den Gedanken hegen, daß wir uns den Pehlern von Diebeswaare zugesellten. Um diesem zu begegnen, erklären wir hiermit, daß wir seit der Errichtung unserer Handlung den Grundsatz streng und treulich festgehalten haben: Nachdrücke deutscher Bücher weder zu verkaufen noch Aufträge darauf anzunehmen, und daß derselbe unser Leben lang durchgeführt werden soll.

Wer auch den pariser Nachdruck leiten mag\*), die obige Erklärung zeigt, daß die Unternehmer in dem Prospectus sich eine Ehre raubende Unwahrheit gegen uns (u. auch wohl gegen andere Handlungen) erlaubt haben.

Uebrigens bemerken wir, daß wir, als außer Deutschland wohnend, nicht gesetzmäßig unrecht handeln, wenn wir Nachdrücke von deutschen Büchern neben deren Originalausgaben verkaufen und führten, aber daß aus demselben Grund unsere Verlagsunternehmungen in den deutschen Bundesstaaten nie Sicherheit gegen Nachdruck erhalten können.

Wir bitten von dieser Mittheilung für das Börsenblatt den Ihnen beliebigen Gebrauch machen zu wollen.

Mit Achtung ic.

J. Müller u. Comp.

Amsterdam, den 25. Febr. 1835.

\*) Vgl. Nr. 10 d. Bl. S. 247.

D. R.

### M i s c e l l e.

Neues Privilegium. Auf Befehl S. M. des Königs von Preußen ist dem Director des Gymnasiums zu Hamm, D. Kapp, ein Privilegium gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Princip der Kartenzzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erläutert worden, — auf zehn Jahre für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Berlin, 20. Febr. 1835. (Kölner Organ für Handel ic.)

### Correspondenz des Börsenblattes.

Für die in der vor. Nummer angezeigten Aufsätze in Bezug auf „Suum cuique“ in Nr. 7 S. 139 d. Bl. fehlt es an Raum. Beide stimmen im Wesentlichen mit dem dort Gesagten überein und wünschen gleichmäßige Maßregeln und unterschiedenes Zusammenwirken der Sortimentbuchhändler gegen die Neuerungen der Verleger, um zur alten Ordnung zurückzukommen. — Herrn Kebr in Kreuznach — Dank für die Abschrift der königl. Verfügung vom 11. Febr., wodurch dem Buchbinder Maurer der Verkauf eigener Artikel und roher, ungebundener Bücher untersagt wird.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. v. Binzer.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[638.] **Wahlzettel.**

In 14 Tagen erscheinen und werden nur auf Verlangen à cond. versandt:

T. F. Clementis Hymnus in Christum salvatorem. Severi sancti Endelechii carmen Bucolicum de mortibus boum. ed. vert. illustr. F. Piper. gr. 8. 16  $\mu$ .

H. F. Wüstenfeld, Abulfedae tabulae quaedam Geographicae. Nunc primum Arabice edidit, latine vertit, notis illustravit. gr. 8. 1  $\mu$  12  $\mu$ .

Zu Ostern 1835 erscheint:

L. Aschenbach (Prediger der reformirten Gemeinde zu Göttin-

gen), der Tempel des Herrn, oder Gebete auf alle Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahres. 14 Bogen.

Auch dieses, durch trefflichen Inhalt und gefällige Ausstattung sich empfehlende Andachtsbuch bitte ich à cond. zu verlangen, und werde ich Inserate, wo Erfolg versprochen wird, gern beifügen.

Göttingen, den 16. März 1835.

Rudolph Deuerlich.

[639.] Bei mir erscheint in wenigen Wochen, und bitte ich um baldige Angabe des Bedarfs, um mich bei der Versendung darnach richten zu können:

Dießsch, C. F., homiletisches Repertorium oder Sammlung des Wissenswürdigsten auf dem Felde der neuesten homilet. Literatur. III. Bdes. 1. Hest.